

I.

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

Ungültigkeit von Dienstaussweisen und Dienstmarken

Bek. des MI vom 13. 11. 2015 – 25.111-02250

Die Polizeidienstaussweise mit den Nummern:

1. S III 01642, ausgegeben von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord am 13. 1. 2014,
2. S III 01151, ausgegeben von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord am 23. 9. 2014,
3. S III 03572, ausgegeben von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord am 19. 4. 2014,

sind ungültig.

Die Dienstmarke Nummer 2081, ausgegeben durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, ist ungültig.

**G. Ministerium für Wissenschaft
und Wirtschaft**

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich; Änderung

RdErl. des MW vom 12. 11. 2015 – 22-04011/122030

Bezug:

RdErl. des MW vom 27. 2. 2015 (MBI. LSA S. 252)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3.1 wird die Fußnote „1“ aufgehoben.
 - bbb) In Nummer 3.2 werden nach dem Wort „Großunternehmen“ die Wörter „der gewerblichen Wirtschaft“ eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß Absatz 1 Nrn. 3.1 und 3.2 beschränken sich auf

Unternehmen aus den in der Positivliste des Koordinierungsrahmens genannten und nicht in den landesspezifischen Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Förderausschluss belegten Branchen.“

b) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den beihilfefähigen Ausgaben entsprechen. Die Basisbeihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) für industrielle Forschung: 50 v. H.,
- b) für experimentelle Entwicklung: 25 v. H.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der in den Doppelbuchstaben aa oder bb genannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - aa) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - aaa) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein kleines oder mittleres Unternehmen ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedsstaaten oder einem Mitgliedsstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben beisteuert, oder
 - bbb) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - bb) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, folgende Fördersätze:

- a) Bei Einzelprojekten beträgt die Obergrenze der Beihilfeintensität
 - aa) für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v. H.,
 - bb) für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 100 v. H.
- b) Bei Gemeinschaftsprojekten mit Unternehmen beträgt die Obergrenze der Beihilfeintensität
 - aa) für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v. H.,
 - bb) für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 90 v. H.

Bei Verbundprojekten gilt für Hochschulen eine Förderhöchstgrenze von 100 v. H. (brutto), sofern diese eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer wirk-samen Zusammenarbeit ausüben.“

c) Der Nummer 6.3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsna-chweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage der VV-LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Auf-nahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elek-tronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zuge-lassenen Regelung entsprechen.“

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 19. 5. 2015 in Kraft.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Bek. des MLU vom 26. 10. 2015 – 65.11-42141/2.1

Bezug:

Anlage der Bek. des MLU vom 18. 5. 2006 (MBI. LSA S. 452), zuletzt ge-ändert durch Anlage der Bek. vom 28. 5. 2015 (MBI. LSA S. 335)

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat der Tier-seuchenkasse Sachsen-Anhalt am 6. 10. 2015 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Tierseuchen-kasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 2. 2015 (GVBl. LSA S. 40), beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchen-kasse Sachsen-Anhalt nach Genehmigung durch das Ministerium vom 26. 10. 2015 gemäß § 7 Abs. 2 AG Tier-GesG bekannt gemacht.

Anlage

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 25.04.2006 (MBI. LSA S. 452), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 28.05.2015 (MBI. LSA S. 335), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Ab-sätzen 1 bis 3 sind nicht übertragbar. Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die Tätigkeit im Verwaltungsrat nicht im Ehrenamt ausgeübt wird.“

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

32. Satzung zur Änderung der Satzung der Tier-seuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Bek. des MLU vom 26. 10. 2015 – 65.11-42414/2.3

Bezug:

Anlage der Bek. des ML vom 28. 2. 2000 (MBI. LSA S. 430), zuletzt geän- dert durch Anlage der Bek. des MLU vom 1. 6. 2015 (MBI. LSA S. 336)

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat der Tier-seuchenkasse Sachsen-Anhalt am 6. 10. 2015 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Tierseuchen-kasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 2. 2015 (GVBl. LSA S. 40), beschlossene 32. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt nach Genehmigung durch das Ministe- rium vom 26. 10. 2015 gemäß § 7 Abs. 2 AG TierGesG bekannt gemacht.

Anlage

32. Satzung zur Änderung der Satzung der Tier-seuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

§ 1

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8.12.1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch die 31. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseu- chenkasse Sachsen-Anhalt vom 21.04.2015 (MBI. LSA 2015 S. 336), wird wie folgt geändert: